

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen

66.3/42458-17-600 (WEA 04 und WEA 05)

66.3/40818-18-600 (WEA 01 und WEA 03)

Betr.: Errichtung und Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen in Borchon, Gemarkungen Etteln und Kirchborchen

Die Bürgerwind Borchon GmbH & Co. KG, Eggestraße 15, 33178 Borchon beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zwei Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von jeweils zwei Windkraftanlagen vom Typ Siemens SWT DD 142. Die Windenergieanlagen sollen an den folgenden Standorten errichtet werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
42458-17-600 (04)	Etteln	11	10, 53
42458-17-600 (05)	Etteln	11	31
40818-18-600 (01)	Kirchborchen	8	91
40818-18-600 (03)	Kirchborchen	11	58

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

	42458-17-600 (04 u. 05)	40818-18-600 (01 u. 03)
Typ	Siemens SWT DD 142	
Leistung	3.900 kW	
Nabenhöhe	129,0 m	165,0 m
Rotordurchmesser	142,0 m	
Gesamthöhe	200,0 m	236,0 m

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für das Vorhaben Az. 42458-17-600 wurde eine Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, insbesondere mit Blick auf die Kriterien 1.3 (Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Tiere), 1.5 Belästigungen), 1.7 (Risiken für die menschliche Gesundheit) und 2.2 (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Landschaft und Tiere) der Anlage 3 zum UVPG. Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Für das Vorhaben Az. 40818-18-600 hat die Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Gutachten zum Eisfall/-wurf, Brandschutzkonzept, Typenprüfung, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung (zu Az. 42458-17-600)) liegen in der Zeit vom

11.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn und der Gemeinde Borchon, Bürgerbüro, Unter der Burg 1, 33178 Borchon aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp.nrw.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt. Das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung untersucht die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Wohnobjekte am Sehtweg.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 12.09.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme

weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **16.10.2018 ab 9.30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Rathaus der Gemeinde Borchon, Kleiner Sitzungssaal, Unter der Burg 1, 33178 Borchon durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Mathea